

Jugendordnung des WTTV-Kreises Bielefeld-Halle

Vorbemerkung

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend. Beide werden von der Kreisjugendversammlung gewählt und sind stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes. Die Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Kreissatzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreises zuständig.
- (5) Organe der Kreisjugend sind die Kreisjugendversammlung und der Kreisjugendvorstand.

§ 2 Kreisjugendversammlung

- (1) Die Kreisjugendversammlung ist oberstes Organ der Sportjugend des Kreises. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Die ordentliche Kreisjugendversammlung findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche Kreisjugendversammlung wird auf Beschluss des Kreisjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Anträge. Der Termin der Kreisjugendversammlung ist spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Einzuladen und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Zusätzlich sind die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer des Kreises einzuladen. Sie besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen dem Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes in schriftlicher Form mindestens sechs Wochen vor der Kreisjugendversammlung vorliegen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über jede Kreisjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, dem die schriftlich vorliegenden Anträge beizufügen sind. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll.

§ 3 Kreisjugendvorstand

Der Kreisjugendvorstand wird von der Kreisjugendversammlung gewählt. Seine Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.

Dem Kreisjugendvorstand sollen angehören:

1. der Kreisjugendwart (Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes)
2. ein Beauftragter für Kinder- und Jugendkreisarbeit
(Stellvertretender Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes, stellvertretender Jugendwart)
3. ein Ressortleiter Jungen 18
4. ein Ressortleiter Mädchen 18
5. ein Ressortleiter Jungen 15
6. ein Ressortleiter Mädchen 15
7. ein Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit
8. weitere Beisitzer für Jugendsport

Der Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit soll zum Zeitpunkt seiner Wahl noch nicht 27 Jahre alt sein.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes beträgt zwei Jahre.

Der Kreisjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der dem Kreisjugendvorstand angehörenden Personen inklusive des Kreisjugendwartes anwesend sind.

§ 4 Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Kreisjugendvorstandes sollen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV übereinstimmen.

Der Kreisjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung des Kreises gegenüber der Bezirksjugend
- die Vertretung des Kreises bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV und des Bezirks OWL
- die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
- die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden ihrer Vereine
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften des Kreises und die Meldungen an den Bezirk zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft
- die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Kreispokalsieger an den Bezirk
- die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene

Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Kreisjugendvorstand verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes vertreten.

Die Kreisjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes einberufen und geleitet.

Der Kreisjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV und des Bezirksjugendvorstandes Folge zu leisten.

§ 5. In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde beim Kreisjugendtag am 04.08.2021 beschlossen und tritt nach der Verankerung in der Kreissatzung am 09.08.2021 in Kraft.